



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1851

(17.12.1851) Beschluß der Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. December 1851.

1. Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 5. December 1851, die Niederlassung von Häuslingen und die Aufnahme von Fremden im Stadtgebiete betreffend.

Die Bürgerschaft findet sich aus mehrfachen Gründen zu dem Wunsche veranlaßt, die rubricirte unter dem 5. December d. J. publicirte obrigkeitliche Bekanntmachung außer Kraft gesetzt zu sehen und ersucht daher, gestützt auf Art. 70 §. 125 der Verfassung, den Senat, die Zurücknahme derselben zu verfügen.

2. Prolongationen.

In Betreff der beantragten Prolongationen bewilligt die Bürgerschaft

ad 1. die Prolongation der Gerichts- und Notariatsordnung auf fernere 3 Monate. Sie wird in ihrer nächsten Sitzung zur Ergänzung der Deputation für die Revision der Gerichtsordnung die erforderlichen Surrogationen vornehmen und hofft, daß dieselbe vor Ablauf der 3 Monate ihren Bericht abstatten und jedenfalls das Resultat ihrer bisherigen Berathungen dem Senat und der Bürgerschaft vorlegen wird.

ad 8. Den Tarif des Bürgerrechts bewilligt die Bürgerschaft auf 6 Monate, indem sie ihren Antrag vom 28. December v. J. wiederholt, daß durch eine gemeinschaftliche Deputation ein Gesetzentwurf über die Erwerbung und den Verlust des Bürgerrechts ausgearbeitet werde, zu welcher Deputation die Bürgerschaft ihre Mitglieder nächstens ernennen wird.

ad 12. Die Bestimmungen wegen der Schulpflichtigkeit verlängert die Bürgerschaft auf 6 Monate, indem sie erwartet, daß von der Schuldeputation bis dahin Gesetzentwürfe werden vorgelegt werden, welche auch diese Angelegenheit näher regeln.

ad 15. Bevor die Bürgerschaft ihre Erklärung in Betreff der Prolongation und der Bewilligung eines Zuschusses von 500 Thlr. für das nächste Jahr zu Gunsten der Stadtbibliothek abgibt, wünscht sie über die Verwendung der zuletzt bewilligten Gelder Bericht zu erhalten, auch ihren Antrag vom 4. Juni d. J., dem der Senat beigetreten ist, erledigt zu sehen.

Die unter No. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 u. 20 der Mittheilung des Senats aufgeführten Einrichtungen und Bestimmungen prolongirt die Bürgerschaft auf ein Jahr, indem sie sich ihre fernere Erklärung noch vorbehält.

3. Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Da das vom Senate der Bürgerschaft über diesen wichtigen Gegenstand mitgetheilte Gutachten des Wasserbaudirektors Blohm und des Conducteurs Brockmann, obgleich es in der Hauptsache dem Commissionsbericht beistimmt, denselben nicht gehörig erschöpft und die Bürgerschaft daher noch nicht in der Lage ist, darüber beschließen zu können: so ersucht sie den Senat, eine erneuerte Prüfung dieses Gegenstandes veranlassen zu wollen und erlaubt sich zu diesem Zwecke den Herrn Geheimen Oberbaurath Hagen, nach dessen Anleitung die Correction der Weser ausgeführt wird und von dem also wohl anzunehmen ist, daß derselbe mit den Verhältnissen unseres Stromes am besten bekannt sei, vorzuschlagen, um von demselben einen gutachtlichen Bericht über die von den Herren H. Hauschild und Thätjenhorst eingereichten Projecte zu erhalten.

4. Armen-Institut.

Die Bürgerschaft beschließt die Fortdauer des Armen-Instituts für das nächste Jahr und schließt sich den Dankbezeugungen an die Mitglieder der Diaconien an.

5. Antrag, das Washington-Denkmal zu Washington betreffend.

Mit Vergnügen bemerkt die Bürgerschaft aus der Mittheilung des Senats vom 13. d. M., daß derselbe es ebenfalls für zweckmäßig hält, geeignete Veranlassungen zu benutzen, den nordamerikanischen Freistaaten Beweise der Freundschaft von Seiten unsres Freistaats zu geben.

Die jetzige Veranlassung dazu ist eine höchst günstige, zumal auch andere Staaten sich beeilen, sie durch Kundgabe ihrer Sympathien zu benutzen. Die Bürgerschaft muß aber um so mehr auf ihrem mit Einstimmigkeit gefaßten Beschluß beharren, diese Angelegenheit durch eine gemeinschaftliche Deputation geordnet zu sehen, da die Freundschaftsbezeugungen erst dadurch Werth erhalten, daß sie von gemeinschaftlichen Ausschüssen der beiden Staatsbehörden ausgehen, denen nach unserer Verfassung die Ausübung der in der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt enthaltenen Rechte übertragen ist.

Indem die Bürgerschaft noch hinzufügt, daß es ihre Absicht war und ist, erforderliche Geldmittel nur zur Disposition der gemeinschaftlichen Deputation zu stellen, wiederholt sie ihren Antrag vom 19. November d. J. und ersucht den Senat, mit der Ernennung seiner Mitglieder zu der Deputation, welche dann das Erforderliche zu veranlassen hat, nicht länger zu zögern.

6. Bericht der Schul-Deputation.

Auch die Bürgerschaft sieht diesen Gegenstand für erledigt an.

Sie muß jedoch auf die weiteren Bemerkungen des Senats in seiner Mittheilung vom 13. d. M. erwiedern, daß sie es dem Urtheile aller Staatsgenossen getrost überlassen kann, zu entscheiden, wer die Verzögerung der Schulreorganisation, Behufs welcher ein von der Schul-Deputation einstimmig beschlossener Bericht von der Bürgerschaft wiederholt genehmigt worden, verursacht habe, indem glücklicherweise die darüber gepflogenen Verhandlungen zu Jedermanns Kenntnißnahme gedruckt vorliegen, wie sie denn auch hiemit ausdrücklich ausgesprochen haben will, daß sie nach der Stellung, welche Senat und Bürgerschaft in unserm Staate verfassungsmäßig einnehmen, dem Senat überall nicht das Recht einräumen könne, in seinen officiellen Mittheilungen Beschlüsse der Bürgerschaft zu mißbilligen, und daher ein solches Verfahren entschieden zurückweisen muß.

7. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die Herstellung eines Damms hinter der Ofterthors-Bärenmauer betreffend.

Diese Angelegenheit ist durch den Beitritt des Senats erledigt.

8. Bericht der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, das provisorische Commando der Bürgerwehr betreffend.

Die Bürgerschaft kann sich in sofern mit dem Antrage der Deputation einverstanden erklären, als auch sie die einstweilige Fortdauer des provisorischen Obercommandos des Oberstlieutenant Reuter für zweckmäßig hält; indeß kann sie keinesfalls darin willigen, daß dies Provisorium länger als bis Ausgang des nächsten März daure, da sie den vollständigen Ausbau der Bürgerwehr, wozu selbstverständlich die Ernennung eines Obersten aus ihrer Mitte gehört, für unerläßlich erachtet. Sie genehmigt daher dasselbe bis zu dem gedachten Termine unter den am 20./29. November v. J. durch Rath- und Bürgerschaftsbeschluß festgestellten Bedingungen.

Ebenso theilt die Bürgerschaft die Ansicht der Deputation, daß die Anstellung eines erfahrenen Militairs zur Unterstützung des Obersten der Bürgerwehr, namentlich in Bezug auf die Bureaugeschäfte, zweckmäßig sei und ersucht daher die Deputation, baldmöglichst, jedenfalls aber vor Ablauf des obengedachten Termins, ihre Vorschläge hierüber zu machen und sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umzusehen.

Die Bürgerschaft anerkennt endlich bereitwilligst die Verdienste, die sich Oberstlieutenant Reuter um die Bürgerwehr durch seine umsichtige Leitung erworben hat, und stellt der Deputation die verlangten 500 ₰ zur Disposition, damit sie dieselben zu einer Entschädigung für seine der Bürgerwehr gewidmete Mühwaltung an ihm verwende.

9. Deputations-Bericht, die Revision der jährlichen Steuern betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die in dem Deputations-Berichte enthaltenen Anträge in Betreff der Fortdauer der jährlichen Steuern, einschließlich der darin zu dem Steuergesetze vorgeschlagenen Modificationen, nur kann sie den zu XVI. Stempelabgaben, ausgesprochenen Grundsatz, daß die Aufhebung der Stempelabgabe auf Feuer-Assicuranz-Policen sich deshalb nicht empfehle, weil dadurch diejenigen, die auf Jahre hinaus versichert hätten, in Nachtheil kämen, nicht anerkennen, da nach diesem Grundsatz eine Aufhebung dieser Steuer nie möglich sein würde.

Uebrigens tritt sie auch dem Antrage der Deputation auf Aufhebung der Flaggensteuer nach Ablauf des Jahres 1852 bei.

10. Bericht der Deputation für die Accise, die Fortdauer der gegenwärtigen Geschäftseinrichtung der Accisekammer betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die Fortdauer der Geschäftseinrichtung bei der Accisekammer, sowie die von der Deputation beantragten Gratificationen, beides auf ein Jahr.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. December 1851.

1. Prolongationen.

Mit den Prolongationen verschiedener Einrichtungen und gesetzlicher Bestimmungen, welche die Bürgerschaft am 17. d. M. ihrerseits genehmigt hat, ist der Senat, und zwar vorläufig für die dort angegebene Zeit, einverstanden.

Indem er sich ferner in Betreff des Antrages der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Prolongation des Tarifs des Bürgerrechts, sowie in Betreff ihrer Erklärung wegen des Zuschusses für die Stadtbibliothek seine Erwiderung noch vorbehält, bemerkt er, was die Revision der Gerichts- und Notariatsordnung anlangt, schon jetzt, daß, wie er aus dem Bericht seiner Commissarien bei der bestehenden Deputation entnommen hat, vielfache anderweitige und dringendere Geschäfte die Förderung dieser sehr umfassenden und schwierigen Angelegenheit verhindert haben, und es daher auch unthunlich sein wird, in nächster Zeit zu Resultaten zu gelangen, mithin jedenfalls eine längere Prolongation unerlässlich ist. Diese muß er deshalb beantragen, weil der Fortbestand dieser wichtigen Gesetze, welcher die Fortdauer der Rechtspflege und wichtiger die ganze Bevölkerung interessirender Geschäfte bedingt, nicht ungewiß gelassen werden darf.

2. Armeninstitut.

Die Fortdauer des Armeninstituts für das nächste Jahr ist nunmehr als vereinbart anzusehen.

3. Bericht der Militair- und Bewaffnungs-Deputation, das provisorische Commando der Bürgerwehr betreffend.

Der Senat erklärt sich mit dem Antrage der Militair- und Bewaffnungs-Deputation einverstanden, daß aus den von ihr angeführten Gründen Herr Oberlieutenant Reuter beauftragt und veranlaßt werde, das ihm bisher anvertraute provisorische Obercommando der Bürgerwehr fortzusetzen, kann sich indessen auch gern gefallen lassen, daß nach der Erklärung der Bürgerschaft schon jetzt dafür ein bestimmter Endtermin bis zum Ablauf des Monats März künftigen Jahres unter den bisherigen Bedingungen festgesetzt, und bis dahin die Wahl eines Obersten aus der Mitte der Bürgerwehr, den Vorschriften des Bürgerwehrgesetzes gemäß, vorgenommen und nun zur Vollziehung gebracht werde.